

Zweite Verordnung zur Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 31. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 5 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2021 (GVOBl. M-V S. 284) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die 2. Schul-Corona-Verordnung vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 118), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. März 2021 (GVOBl. M-V S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 10 und Satz 11 werden aufgehoben.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.“

2. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „10. März“ durch die Angabe „26. März“ und die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Regelung nach Absatz 11 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, am 26. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 aufweist, gelten ab dem 8. April 2021 für diesen oder diese die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb. Die Regelung nach Absatz 11 bleibt unberührt.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „10. März“ durch die Angabe „26. März“ und die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Regelung nach Absatz 11 bleibt unberührt.“

- d) In Absatz 4 wird die Angabe „10. März“ durch die Angabe „26. März“ und die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt und folgender Satz 11 angefügt:

„Die Regelung nach Absatz 11 bleibt unberührt.“

- e) In Absatz 5 wird die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt.

- f) In Absatz 6 wird die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt.

- g) In Absatz 7 wird die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt.

- h) In Absatz 8 wird die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt.

- i) In Absatz 9 wird die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt.

- j) In Absatz 10 wird die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt.

- k) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Abweichend von Absatz 1 bis 4 wird in den Landkreisen und kreisfreien Städten am 8. April 2021 und am 9. April 2021 der Schulbetrieb in der Unterrichtsform durchgeführt, wie er am 26. März 2021 durchgeführt wurde.“

- 3. In § 7c Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „zum Wechselunterricht“ eingefügt.

- 4. § 7d Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

- 5. Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die weitergehenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen sind spätestens zwei Tage vorher bekanntzugeben.“

- 6. In § 10 wird die Angabe „12. April 2021“ durch die Angabe „23. April 2021“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a bis k tritt am 8. April 2021 in Kraft.

Schwerin, den 31. März 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

* Ändert VO vom 15. Februar 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 41